

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stephan Friedrich/Ursula Wittenzellner 563-5470/6675 563-8134 stephan.friedrich@stadt.wuppertal.de ursula.wittenzellner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.01.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0063/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.03.2010	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
10.03.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.03.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal		

Grund der Vorlage

Im Rahmen der Übertragung der EG-Dienstleistungsrichtlinie (EG-DLRL) in nationales Recht hat der Landtag in NRW am 08.12.2009 das Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) beschlossen, welches am 28.12.2009 in Kraft getreten ist. Zur effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung soll sich die Zahl der Einheitlichen Ansprechpartner, die den europäischen wie auch inländischen Dienstleistungserbringern zur Verfahrensvereinfachung zur Verfügung stehen, auf landesweit 18 beschränken. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Vereinbarung kommunaler Kooperationen.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt dem Abschluss der beigefügten ÖrV zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie zu. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Remscheid und den Rat der Stadt Solingen sowie der Genehmigung durch die Bezirksregierung.
2. Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Behördennamen „Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie für die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal“.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Begründung

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) soll einen Rechtsrahmen für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten schaffen. Erreicht werden sollen eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und der Abbau von Hindernissen für Dienstleistungsunternehmen in einer uneingeschränkten Nutzung des Binnenmarktes insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Die Schwerpunkte liegen bei dem Anspruch des Dienstleistungserbringers auf umfassende Information und auf Abwicklung seines Antragsverfahrens über den Einheitlichen Ansprechpartner (EA) und auf elektronischem Wege.

Nach dem EA-Gesetz NRW vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S.748) soll die Anzahl der Einheitlichen Ansprechpartner (EA) in NRW die Zahl 18 nicht überschreiten. Die Kommunen sind daher vom Landesgesetzgeber aufgefordert worden, sich im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zusammen zu schließen, um diese zahlenmäßige Begrenzung der EA zu erreichen.

Zum weiteren Ausbau der regionalen Zusammenarbeit, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Attraktivität des Bergischen Landes, zur Erlangung von Standortvorteilen und zur Erschließung von Rationalisierungspotentialen haben sich die Verwaltungsvorstände der drei bergischen Städte dafür ausgesprochen, die Anforderungen der EG-DLRL gemeinsam zu lösen und die Aufgaben des EA für alle drei Städte durch die Stadt Wuppertal wahrnehmen zu lassen. Die Stadt Wuppertal hat sich dazu entschlossen, den Einheitlichen Ansprechpartner im Service Center anzusiedeln, da die dort bereits vorhandene umfangreiche Wissensdatenbank und technische Infrastruktur hierfür ideale Voraussetzungen bietet.

Die hier gewählte Form der interkommunalen Zusammenarbeit (Erbringung einer Dienstleistung durch eine Kommune für andere Kommunen) unterliegt festen rechtlichen Rahmenbedingungen und erfordert daher den Abschluss einer ÖrV. Sie muss von den Räten der beteiligten Städte beschlossen und danach unter Vorlage der Protokolle der Ratssitzungen von der Bezirksregierung genehmigt werden.

Die dieser Drucksache beiliegende ÖrV wurde inhaltlich mit den Verwaltungsvorständen der Städte Remscheid und Solingen abgestimmt und ist nun gleichlautend Gegenstand der parlamentarischen Beratung in den Gremien der drei Städte.

Anlagen

Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Anlage 2: Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie